|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1288 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 08.06.1944 |
| P. | 515–516 |

[*p. 515*] A. Mit Entscheid vom 25. April 1944 verweigerte der Gemeinderat Ottenbach dem Walter Bärlocher, am Wasser 75, Zürich 10, Hilfsarbeiter, geboren 1910, von Thal/St. G., gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Gemeinde Ottenbach.

B. Hiegegen rekurrierte Walter Bärlocher am 6. Mai 1944 an den Regierungsrat, mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Gemeinde Ottenbach zu erteilen.

C. Der Gemeinderat Ottenbach beantragt in seiner Vernehmlassung vom 17. Mai 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Art. 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt. Dabei // [*p. 516*]

kann die Niederlassung einem Eigentümer nicht verweigert werden, wenn er mit seiner Familie eine Wohnung im eigenen Hause beziehen will und „seit mindestens einem Jahr, von der Anwendbarkeit der Vorschriften über die Beschränkung der Niederlassungsfreiheiten in der Gemeinde an gerechnet, Eigentümer des Hauses ist“.

Der Rekurrent ist bei der Firma 0. Schwarb, in Zürich, als Bauarbeiter in Stellung. Er hat Ende August oder anfangs September 1943 (das genaue Datum des Eigentumsüberganges geht aus den Akten nicht hervor) ein in der Gemeinde Ottenbach liegendes Haus käuflich erworben und dieses am 15. September 1943 bezogen. Da ihm die Wohnbewilligung jedoch damals verweigert worden war, siedelte er in eine Wohnung in Zürich 10 über. Heute ersucht der Rekurrent nochmals um die Gewährung der Niederlassung in der Gemeinde Ottenbach ab 1. Juli 1944 unter Hinweis auf den erfolgten Hauskauf und die Tatsache, daß seine heutige Wohnung zu teuer sei. Der Gemeinderat Ottenbach stellt sich jedoch auf den Standpunkt, daß für die vom Rekurrenten beanspruchte Wohnung schon eine auf eine Drittperson lautende Wohnbewilligung erteilt worden sei, die nicht mehr rückgängig gemacht werden könne. Überdies sei der Rekurrent in der Gemeinde unerwünscht, da er schon einmal wegen Obstdiebstahls habe polizeilich gebüßt werden müssen.

In diesem Verfahren ist nur zu prüfen, ob dem Rekurrenten der Zuzug in die Gemeinde Ottenbach auf Grund der heute geltenden kriegsbedingten Vorschriften über die Beschränkung der Freizügigkeit verboten werden kann, nicht aber, ob noch andere Gründe vorliegen, welche eine Gemeinde berechtigen, einem Zuzüger die Niederlassung zu verweigern. Auf Grund der mietnotrechtlichen Bestimmungen muß aber vor allem darauf hingewiesen werden, daß eine Übersiedlung des Rekurrenten nicht durch berufliche Gründe gerechtfertigt werden kann, da er nicht in Ottenbach, sondern in Zürich arbeitet und dort einen Lohn bezieht, der auch andern Familienvätern erlaubt, eine Wohnung in der Stadt Zürich zu bezahlen. Auch seine Stellung als Hauseigentümer gibt ihm kein Recht auf Niederlassung in der Gemeinde ab 1. Juli 1944, da er jene Liegenschaft erst im August oder September 1943 erworben hat. Denn nach der Auslegung des Artikels 20, Absatz 3, des genannten Bundesratsbeschlusses, wie sie heute von der Justizabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartements vertreten wird, muß mindestens ein Jahr seit dem Eigentumsübergang vergangen sein, bis der Zuzug einem Eigentümer nicht mehr verweigert werden kann. Diese Voraussetzung wird aber bis zum 1. Juli 1944 nicht erfüllt sein.

Der Rekurs ist somit unter Kostenfolge abzuweisen.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Walter Bärlocher gegen den Entscheid des Gemeinderates Ottenbach betreffend Niederlassungsverweigerung wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Walter Bärlocher, am Wasser 75, Zürich 10, unter Rücksendung der Akten; b) den Gemeinderat Ottenbach; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]